

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 162/07 B

L 9 AS 80/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 AS 6/06 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Duisburg,
Wintgensstraße 19-33, 47058 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 25. Oktober 2007 eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 26. Oktober 2007, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 29. September 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 6. September 2007 Beschwerde eingelegt und zugleich für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben. Die Rechtsverfolgung vor dem BSG hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, ua nur dann zulässig, wenn sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO; Vordruck laut Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 <BGBl I 3001>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Der Kläger hat zwar den Antrag innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 29. Oktober 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), gestellt, jedoch die erforderliche Erklärung erst am 6. November 2007 und somit nach Ablauf der vorbezeichneten Frist vorgelegt.
- 3 Ein Wiedereinsetzungsgrund iS des § 67 SGG liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger an der rechtzeitigen Einreichung der vollständigen Unterlagen ohne sein Verschulden gehindert war. Zwar ist es einem Verfahrensbeteiligten unbenommen Verfahrensfristen aususchöpfen. Kurz vor Fristablauf erhöht sich jedoch die Sorgfaltspflicht (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 67 RdNr 3a). Jedenfalls konnte der Kläger bei Absendung des Prozesskostenhilfeantrages am Donnerstag, dem 25. Oktober 2007, und Fristablauf am Montag, dem 29. Oktober 2007, also mit dazwischen liegendem Wochenende, nicht damit rechnen, von dem Gericht noch rechtzeitig auf ggf bestehende Formfehler hingewiesen zu werden. Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten der Gerichtsverwaltung, deren Unterlassen dem Kläger die rechtzeitige Einreichung auch des Formvordrucks ermöglicht hätte, liegt ebenfalls nicht vor. Bei Eingang des Prozesskostenhilfeantrages am 26. Oktober 2007 war für die Gerichtsverwaltung der drohende Fristablauf - ohne Kenntnis der Akten des LSG - am kommenden Montag nicht erkennbar. Es entsprach daher dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, den Vorgang - nach dem Anlegen einer Akte - der zuständigen Berichterstatterin am Montag, dem 29. Oktober 2007 vorzulegen. Der dann erfolgte Hinweis konnte den Kläger jedoch nicht mehr rechtzeitig erreichen, denn bereits an diesem Tag endete die Beschwerdefrist.



- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)